



Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertagesbetreuungseinrichtungen der Stadt Leutkirch im Allgäu

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§2, 13, 19 und 47 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Leutkirch am 04.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kommunale Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Kindertagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen der Jugendhilfe nach §§2, 24 SGB VIII. Laut §3 KiTaG werden die Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege herangezogen.

§ 2

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Stadt Leutkirch betreibt Kindertagesbetreuungseinrichtungen im Sinne des
- (2) Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 3

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht für angemeldete Kinder besteht unabhängig davon, ob der Kindergarten tatsächlich besucht wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind fristgerecht abgemeldet wird.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, sowie diejenige, die es zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung anmelden.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden auf 11 Monate berechnet und erhoben. Die Gebührenschild entsteht jeweils am Ersten eines Monats. Gebührenrechtlich beginnt das Kindergartenjahr am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (2) Wird ein Kind während des laufenden Monats aufgenommen oder abgemeldet, wird für diesen Monat die volle Monatsgebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren sind bis zum fünften eines Kalendermonats zu entrichten.

- (4) Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat kann der Ausschluss vom Besuch des Kindergartens ab dem darauffolgenden Monat erfolgen.
- (5) Da die Kindergartengebühr eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist die Gebühr auch während der Ferien und bei vorübergehender Schließung, wie auch bei vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühr ist aus der Anlage „Gebührenverzeichnis für Kinderbetreuungseinrichtung in der Stadt Leutkirch“ zu dieser Satzung ersichtlich. Ergeben sich gebührenrelevante Änderungen (z.B. Änderung des Betreuungsangebotes) wird die Gebühr ab dem folgenden Monat neu festgesetzt.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses erfolgt nach der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder der Trägerverbände für Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

Leutkirch, den 18.03.2024
Hans-Jörg Henle, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.